

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt
Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS)**

vom 12. Mai 2000¹

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), der §§ 4 und 9 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 584), § 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Mai 2000 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Aufgaben, Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern sowie das Behandeln, Lagern und Verwerten oder Beseitigen der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle.
- (3) Die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin einerseits und in Hessen tätige Systembetreiberin nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in Kraft getreten am 01. Januar 2019, das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr.124) geändert worden ist, andererseits führen die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) in Altpapierbehältern und -

¹ Veröffentlicht im Darmstädter Echo am 24.05.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2026, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 03.07.2026, in Kraft getreten am 04.07.2026.

depotcontainern sowie von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen aus dem Restabfall in der kombinierten Wertstofftonne im Wege der Mitbenutzung durch. In dem Anteil, in dem die Stadt damit Aufgabenträgerin ist, ist auch die Sammlung und Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sowie der stoffgleichen Nichtverpackungen Gegenstand dieser Satzung.

- (4) Die Abfallwirtschaft hat vorrangig zum Ziel, die Abfallmenge und den Schadstoffgehalt in den Abfällen so gering wie möglich zu halten. Maßnahmen der Vermeidung von Abfällen und der Abfallbewirtschaftung stehen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr.56) in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuenden Wohnens, Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) oder Erholungsgrundstücken.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle.

(4) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (privater Restabfall):

Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(5) Sperrmüll:

Sperrige Abfälle (sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung), die typischerweise in privaten Haushaltungen anfallen und die insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können oder das Entleeren erschweren, besonders Haushaltsgegenstände und Möbel. Sperrmüll ist auch Umbauholz, das stoffgleich mit Teilen von Holzmöbeln ist, wie z. B. Keller- bzw. Holzregale sowie Teppichböden und Laminat in haushaltsüblichen Mengen.

(6) Elektro- und Elektronikgeräte:

Abfälle in Form von Geräten, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

(7) Leichtverpackungen:

Verkaufsverpackungen aus Materialien aller Art mit Ausnahme von Glas und Papier/Pappe/Kartonagen gemäß den Bestimmungen des Verpackungsgesetzes – VerpackG in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Stoffgleiche Nichtverpackungen:

Produkte, die überwiegend aus Kunststoff oder Metall bestehen und keine Leichtverpackungen darstellen. Dies sind z.B.: Töpfe, Pfannen, Backformen, Aluminiumschalen und -folien, Handwerkzeuge, Küchenwerkzeuge und Besteck, Armaturen, Eimer und Transportboxen, Kinderspielsachen, Abdeckfolien, Nägel, Schrauben, Plastikspielzeug, Plastikeimer.

(9) Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle:

die in Siedlungsabfällen enthaltenen biologisch abbaubaren Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, wie zum Beispiel organische Küchenabfälle oder organische Gartenabfälle. Keine kompostierbaren Abfälle im Sinne dieser Satzung sind: Flüssige Küchenabfälle (wie z.B. Suppen), Fette, Tierkörperteile sowie im Handel als „kompostierfähig“ angebotene Plastiktüten.

(10) Die Begriffe „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ in dieser Satzung bestimmen sich nach den Begrifflichkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz.

§ 3

Ausgeschlossene und ausgenommene Abfälle

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen oder ausgenommen sind.
- (2) Von der Abfallentsorgung (Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung, Beseitigung oder Verwertung) ausgeschlossen sind:
 - a) gefährliche Abfälle sowie Abfälle gemäß der „Richtlinie über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
 - c) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen

und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht zur Mitwirkung nach § 25 KrWG verpflichtet wurde.

Die von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind von ihrem Erzeuger oder Besitzer nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

- (3) Von der Abfallentsorgung ausgenommen sind kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle, wenn der Grundstückseigentümer nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden, auf seinem Grundstück keine Biotonne aufgestellt ist und für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird (Eigenkompostierung). In den Fällen des § 13 Abs. 3 ist eine Eigenkompostierung unzulässig.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung der Abfälle im Hol- und Bringsystem durch (§ 5).
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers in Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten an einem grundstücksfernen Sammelplatz, bzw. beim Gemeinschaftsstandplatz von Müllgroßbehältern zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke abgeholt, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. An den Annahmestellen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 5

Durchführung der Abfalleinsammlung

- (1) Abfälle zur Beseitigung – Restabfall – (Holsystem)

- a) Zur Einsammlung des Restabfalls aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen stehen die in § 13 Abs. 5 und 6 genannten Abfallbehälter (Restabfallbehälter) zur Verfügung. Diese werden von der Stadt am Leerungstag vom Standort geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt, wenn sie entsprechend § 14 bereitstanden. Für Abfallbesitzer, die eigenständig ihre Abfallbehälter bereitstellen gelten folgende Bestimmungen: Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand zur Entleerung bereit– und nach der Leerung bis spätestens 18 Uhr am Leerungstag wieder auf das Grundstück zurückzustellen.
- b) Zusätzlich können bei der Stadt Säcke für Abfälle zur Beseitigung (Restabfallsäcke) mit amtlichem Aufdruck für die Restabfalleinsammlung bezogen werden. Die Restabfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Stadt über. Sie sind verschlossen anstelle von oder unmittelbar neben den/dem anderen Restabfallbehälter(n) zur Abholung bereitzustellen.
- c) In die Restabfallbehälter und -säcke dürfen folgende Abfälle nicht gegeben werden: Altglas, PPK, leere LVP, gefährliche Abfälle/„Sonderabfälle“, Batterien, Elektro- und Elektronikgeräte, stoffgleiche Nichtverpackungen, Bauschutt, flüssige Abfälle, heiße Asche, Schnee, Eis. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis die unzulässigen Abfälle aus dem Restabfall entfernt worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.
- d) Die Restabfallbehälter der Größen 80 l bis 1.100 l werden einmal wöchentlich geleert. Darüber hinaus können auf schriftlichen Antrag 80-l-, 120-l- und 240-l- Restabfallbehälter auch 2-wöchentlich und 80-l-Restabfallbehälter 4-wöchentlich geleert werden. Auf schriftlichen Antrag können die Abfallbehälter der Größen 660 l und 1.100 l mehrfach wöchentlich und auch 2-wöchentlich geleert werden, Abfallbehälter größer als 1.100 l werden nach Bedarf, mindestens jedoch 4-wöchentlich und höchstens zwei Mal in der Woche, geleert.
- e) Abfälle zur Beseitigung, die nicht über die Sammelgefäße entsorgt werden sollen oder können, werden nach Bedarf auf schriftlichen Antrag beseitigt (Bedarfsabfuhr). Dies gilt auch für Sperrmüll, soweit nicht eine Abfuhr nach Abs. 5 erfolgt.

(2) Papier/Pappe/Kartonagen (PPK/Hol- und Bringsystem)

- a) Für PPK aus privaten Haushalten stellt die Stadt auf Antrag 240 l und 1.100 l Altpapierbehälter mit 2-wöchentlicher Leerung auf privaten Grundstücken zur

Verfügung. Diese sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand zur Entleerung bereit- und nach der Leerung bis spätestens 18 Uhr am Leerungstag wieder auf das Grundstück zurückzustellen.

- b) Privaten Haushalten stehen zur Einsammlung von leeren Verkaufsverpackungen aus Pappe, Karton, Papier sowie für PPK anderer Art außerdem die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Altpapierbehälter zur Verfügung.
- c) Auf schriftlichen Antrag hin ist die Erfassung von PPK in Vollunterflursystemen in 5.000 l möglich. Die Leerung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens 4-wöchentlich. Eine Aufstellung eines 3.000-l- oder 4.000-l-Voll- oder Halbunterflursystems ist nur möglich, sofern es die Standortbedingungen vor Ort erfordern. Die Entscheidung liegt bei der Stadt.
- d) Kartonagen bzw. Verkaufsverpackungen sind zerkleinert in die Altpapierbehälter zu geben.

(2a) Stoffgleiche Nichtverpackungen

Für stoffgleiche Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen stellt die Stadt auf Antrag 240 l und 1.100 l Wert- stofftonnen grundsätzlich mit 2-wöchentlicher Leerung zur Verfügung. Diese sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand zur Entleerung bereit- und nach der Leerung bis spätestens 18 Uhr am Leerungstag wieder auf das Grundstück zurückzustellen. Alternativ zur Erfassung in Müllgroßbehältern ist auf Antrag eine Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen in Vollunterflursystemen in 5.000 l möglich. Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich nach Bedarf, mindestens jedoch 4- wöchentlich. Eine Aufstellung eines 3.000-l- oder 4.000-l-Voll- oder Halbunterflursystems ist nur möglich, sofern es die Standortbedingungen vor Ort erfordern. Die Entscheidung liegt bei der Stadt. Aufgrund der Vereinbarung der Stadt mit den in Hessen tätigen Systembetreibern nach dem Verpackungsgesetz sind in diesen Behältern auch Leichtverpackungen zu entsorgen.

(3) Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle (Hol- und Bringsystem)

- a) Zur Sammlung kompostierfähiger Abfälle stellt die Stadt auf Antrag 120-l- und 240-l-Biotonnen bzw. Voll- oder Halbunterflursysteme bis max. 5.000 l zur Verfügung. Unterflurbehälter für Bioabfall werden neu nicht mehr zugelassen.

- b) Die Leerung der Biotonnen erfolgt in den Monaten Oktober bis April im 2-wöchentlichen Rhythmus und von Mai bis September wöchentlich. Die Biotonnen sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand zur Entleerung bereit- und nach der Leerung bis spätestens 18 Uhr am Leerungstag wieder auf das Grundstück zurückzustellen. Voll- oder Halbhunterflursysteme werden grundsätzlich nach Bedarf, jedoch mindestens 2-wöchentlich geleert.
- c) Kompostierbare Gartenabfälle werden zusätzlich im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminvereinbarung eingesammelt. Diese Gartenabfälle sind spätestens am vereinbarten Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr, gebündelt oder in Papiersäcken vor dem Grundstück am Straßenrand bereitzustellen.
- d) Kompostierbare Gartenabfälle können auch von deren Besitzern oder Erzeugern zu den Öffnungszeiten auf der Bioabfall-Kompostierungsanlage in Darmstadt-Kranichstein, Eckhardwiesenstraße 25, abgegeben werden.

(4) Alttextilien (Hol- und Bringsystem)

- a) Privathaushalten stehen zur Einsammlung von Alttextilien und Altschuhen die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Alttextilien- und Altschuhcontainer zur Verfügung.
- b) Alttextilien sind sauber, trocken und in stabile Säcke verpackt in die Sammelbehälter einzuwerfen. Altschuhe sind paarweise zusammen zu binden.
- c) Um Lärmbelästigungen zu vermeiden, dürfen die Sammelbehälter nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr befüllt werden. Die Stadt kann, um Belästigungen der Anwohner zu vermeiden, auch andere Einfüllzeiten festlegen, die dann auf den davon betroffenen Behältern angegeben werden.
- d) Kleidung, die in gutem Zustand ist und noch verwendet werden kann, kann nach vorheriger Anmeldung auch von den Kreislaufboten des KAGEL abgeholt werden. Die Buchung der Abholung erfolgt über die Website des KAGEL (www.ka-gel.de).

(5) Sperrmüll und Metall/Schrott aus Privathaushalten (Holsystem)

Die Stadt Darmstadt sammelt Sperrmüll sowie Metall/Schrott aus Privathaushalten auf Antrag gesondert ein. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Darmstadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Der Abfallbesitzer hat die Abholung unter

Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Stadt zu beantragen. Die Abholtermine für die jeweiligen Abfallarten werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Die Abfälle sind frühestens am Vorabend nach 18:00 Uhr und spätestens bis 6:00 Uhr am vereinbarten Abholtermin bereitzustellen.

Die Gesamtmenge des bei einer Abholung bereitgestellten Abfalls darf 5 Kubikmeter nicht überschreiten. Das Gewicht je Einzelteil darf 50 kg nicht überschreiten. Der Abfallbesitzer hat den Sperrmüll vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen, mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße an gut erreichbarer Stelle, sichtbar und so, dass der Verkehr – auch bei Dunkelheit – nicht gefährdet wird, bereitzustellen. Das Material darf dabei nicht auf privatem Grund liegen oder stehen. Wenn dies nicht möglich ist darf Sperrmüll unter den folgenden Voraussetzungen auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt werden. Der Sperrmüll ist auf ebener Fläche an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz - beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz oder zentraler Sperrmüllsammelplatz - so bereitzustellen, dass der Transportweg für die Lademannschaft verkehrssicher ist und nicht mehr als 3 Meter beträgt sowie Durchgangsbreiten über 1,5 Meter sichergestellt sind. Die Abfälle müssen sauber aufgestellt, gestapelt werden, damit keine Teile umfallen und das Personal verletzen können.

Wurde der Sperrmüll aus Gründen, die der Abfallbesitzer zu vertreten hat, nicht abgeholt, so ist der Abfallbesitzer verpflichtet, den Sperrmüll spätestens bis 18:00 Uhr des Abholtags von der öffentlichen Fläche zu entfernen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des nicht abgeholt Materials obliegt dem Abfallbesitzer.

Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 5 m³ nicht überschreiten.

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Bau- und Renovierungsabfälle (z.B. Bauschutt, Fenster, Türen, Sanitärkeramik, Tapetenreste, Laminat, Parkett), Gewerbliche Abfälle Restmüll und Wertstoffe (z.B. Papier, Pappe, Verpackungen mit grünem Punkt), Gartenabfälle und Grünschnitt, Gefährliche Abfälle (z.B. Farben, Lacke, Chemikalien, Batterien, Leuchtstoffröhren), Altreifen, Kleidungsstücke und Textilien (diese können über Altkleidercontainer entsorgt werden), Autoteile und Motorradteile.

(6) Elektro- und Elektronikgeräte/Groß- und Kleingeräte (Hol- und Bringsystem)

- a) Bringsystem: Elektro- und Elektronikgeräte/Groß- und Kleingeräte aus privaten Haushalten müssen, soweit sie nicht über Handel oder Hersteller entsorgt werden, bei den von der Stadt bekannt gegebenen Annahmestellen zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben oder in die im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainer eingeworfen werden.
Privaten Haushalten gleichgestellt sind bei der Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten im Bringsystem auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- b) Holsystem: Elektro- und Elektronikgeräte/Groß- und Kleingeräte aus privaten Haushalten können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüll abgeholt werden. Der Abfallbesitzer hat die Geräte vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen, mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße an gut erreichbarer Stelle, sichtbar und so, dass der Verkehr – auch bei Dunkelheit – nicht gefährdet wird, bereitzustellen. Das Material darf dabei nicht auf privatem Grund liegen oder stehen. Wenn dies nicht möglich ist dürfen die Geräte unter den folgenden Voraussetzungen auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt werden. Die Geräte sind auf ebener Fläche an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz - beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz oder zentraler Sperrmüllsammelplatz - so bereitzustellen, dass der Transportweg für die Lademannschaft verkehrssicher ist und nicht mehr als 3 Meter beträgt sowie Durchgangsbreiten über 1,5 Meter sichergestellt sind. Die Abfälle müssen sauber aufgestellt, gestapelt werden, damit keine Teile umfallen und das Personal verletzen können.

(7) "Kleinmengen gefährlicher Abfälle" (Bringsystem)

"Kleinmengen gefährlicher Abfälle" aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen können bei der Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle der Stadt zu den Öffnungszeiten abgegeben werden, Mengen aus anderen Herkunftsbereichen jedoch nur, wenn dort weniger als 500 kg an gefährlichen Abfällen pro Betrieb und Jahr anfallen.

(8) Unbelasteter Bauschutt, Erdaushub und Baustellenabfälle sowie Fenster/Türen mit Glas und Altreifen (Hol- und Bringsystem)

Unbelasteter Bauschutt, Erdaushub und Baustellenabfälle, Fenster/Türen mit Glas, Altreifen sowie sonstige verwertbare Abfälle bis maximal 1 cbm pro Anlieferung werden in den Recyclingstationen der Stadt zu den Öffnungszeiten angenommen. Darüber hinausgehende Mengen aus Privathaushalten sind über die Stadt (Holsystem) oder

zulässige gewerbliche Sammlungen der Wiederverwertung (z. B. einer Bauschutt-Recyclinganlage) zuzuführen.

- (9) Nichtverwertbare Baustellenabfälle und produktionsspezifische Abfälle zur Beseitigung (Hol- und Bringsystem)

Nichtverwertbare Baustellenabfälle und produktionsspezifische Abfälle zur Beseitigung sind der Stadt anzudienen.

§ 6

Getrennthaltungspflicht

- (1) Die Abfallbesitzer und –erzeuger sind verpflichtet, Abfälle nach Maßgabe von § 5 getrennt zu halten und zu sammeln und in die dafür bestimmten, entsprechend gekennzeichneten und von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter zu füllen. Insbesondere sind zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle von dem Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (2) Die Abfuhr nicht sortenrein getrennt gesammelten Abfalls kann verweigert werden. Der Besitzer hat die Abfälle sodann ordnungsgemäß zu sortieren und zu trennen. Falls dies nicht geschieht, erfolgt die Abfuhr als Restabfall nach den Gebühren dieser Satzung.
- (3) Wer wiederholt in grober Weise die Sammelbehälter für Abfälle missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Sammelbehälter für Restabfall vorzuschreiben.

§ 7

Überlassungs-und Duldungspflichten, Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück im Darmstädter Stadtgebiet, auf dem überlassungspflichtige Abfälle nach Absatz 2 anfallen, ist an die Abfallentsorgung durch die Stadt angeschlossen

(Anschlusszwang). Der Eigentümer ist verpflichtet,

- das Aufstellen der zur Abfallerfassung notwendigen Behältnisse auf dem Grundstück zu dulden,
- das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen zu dulden.

Entsprechendes gilt für Gemeinschaftsstandplätze von Müllgroßbehältern, die die Stadt auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin bzw. aufgrund baurechtlicher Bestimmungen zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke genehmigt und zugeteilt hat.

Die Anschlusspflicht gilt auch für unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen sowie für Kleingartenanlagen i.S.d. BKleingG und Erholungsgrundstücke.

- (2) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese der Stadt satzungsgemäß zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem, § 5) zu bedienen (Benutzungszwang), soweit die Abfälle nicht gemäß § 3 oder kraft Gesetzes von der Abfallentsorgung ausgeschlossen oder ausgenommen sind. Dies gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 8

Anschlusspflichtige Grundstücke

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch jeder eine wirtschaftliche Einheit bildende zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers oder mehrerer Eigentümer.
- (2) Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z.B. Pächter von Kleingartenanlagen i.S.d. BKleingG oder Besitzer von Erholungsgrundstücken) hinsichtlich der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten gleich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich schriftlich angeordnet werden,
 - a) wenn die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Abfalleinsammlung oder -beförderung nicht vornehmen kann und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
 - b) wenn der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt nicht erfordern.
- (2) Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallbeseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (3) Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 10

Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- (1) Den Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Eigentümer unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem neuen Eigentümer.
- (2) Ist eine wesentliche Änderung in der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten, hat der Anschlusspflichtige bzw. der Besitzer oder Erzeuger dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen, zu belegen und die Gestellung von entsprechenden Abfallgefäßen schriftlich zu beantragen. Sofern dies unterbleibt, aber festgestellt wird, dass die Gefäßeinheit(en) für die Aufnahme der anfallenden Abfälle nicht ausreicht (nicht ausreichen), kann die Stadt die erforderlichen Gefäße aufstellen.

Fallen Abfälle unregelmäßig oder saisonbedingt auf anschlusspflichtigen Grundstücken (z.B. Kleingartenanlagen i.S.d. BKleingG, Erholungsgrundstücke, Freibäder) an, so sind Beginn und Ende des Anfalls pro Jahr der Stadt möglichst unter Angabe von Art und Menge nach Maßgabe der vorstehenden Sätze ebenfalls in schriftlicher Form mitzuteilen.

- (3) Die Beantragung von gebührenpflichtigen Restabfallbehältern gemäß § 17 Abs. 2, 3, 12 und gebührenfreien Behältern, die sich aus § 5 Abs. 2, 2a und 3 ergeben, hat durch den Grundstückseigentümer oder durch den Verwalter nach Vorlage der entsprechenden Verwaltervollmacht in schriftlicher Form zur erfolgen.
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer oder -erzeuger ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.

§ 11

Auskunftspflicht

Der Anschlusspflichtige bzw. der Besitzer oder Erzeuger hat über § 10 hinaus die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung und hat darauf hinzuwirken, dass die Störungen unverzüglich behoben werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik, hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Entsorgung bzw. eine Gebührenermäßigung.

§ 13

Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für die Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen bzw. den Abfallbesitzern zur Verfügung, wobei die Stadt Eigentümerin bleibt. Für Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gefäße haftet der Grundstückseigentümer. Beschädigungen oder Verlust von Abfallgefäßen sind unverzüglich mitzuteilen. Eine rückwirkende Erstattung der Gebühren ist nur ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung über den Verlust der Gefäße möglich. Das Aufstellen anderer Abfallgefäße ist nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt in Ausnahmefällen zulässig. Der Einsatz von Pressvorrichtungen für Abfallbehälter bis 1.100 l ist der Stadt anzuzeigen.

- (2) Die Stadt bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter.

a) Privathaushalte

In Privathaushalten wird zur Bemessung des Behältervolumens ein Wert von 15 l Restabfallbehältervolumen pro Person und Woche in Ansatz gebracht. Bei gleichzeitiger Nutzung einer Biotonne auf dem Grundstück oder satzungsgemäßer Eigenkompostierung reduziert sich dieser Wert auf 10 l pro Person und Woche. Person im Sinne der Vorschrift ist jeder beim Amt für Einwohnerwesen, Wahlen und Statistik mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Die Mindestgröße eines Restabfallbehälters beträgt in jedem Fall 80 l pro angeschlossenem Grundstück. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere nach dem erfahrungsgemäßen durchschnittlichen Bedarf pro Jahr sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der geordneten Abfallentsorgung. Dies gilt auch für Änderungen. Das Mindestbehältervolumen ist über die Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 2 und 12 zu decken.

b) Andere Herkunftsbereiche als Privathaushalte

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institutionen	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
1) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz/Bett	1
2) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdieleen	je Beschäftigten	2
5) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
7) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
9) Kleingartenanlagen	Je Kleingarten im Sinne von § 1 Abs. 1 BKleingG	0,25
10) Erholungsgrundstücke	Je Grundstück	0,25

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle im Bereich Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 b) ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 a) zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden. Das Mindestbehältervolumen ist über die Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 2 und 12 zu decken.

- (3) Eigentümer von Grundstücken können sich zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen und einen Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung auf einem dafür vorgesehenen Standplatz schriftlich beantragen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung aller beteiligten Grundstückseigentümer beizufügen. Die Anzahl der Personen, die die betroffenen jeweiligen Grundstücke bewohnen, ist anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizulegen, der die von der gemeinsamen Entsorgung betroffenen Grundstücke und den Standort für gemeinsame Abfallbehälter kennzeichnet.

Die Stadt kann dem Antrag stattgeben, wenn die Grundstücke in enger räumlicher Nachbarschaft liegen, ein Standplatz für den gemeinsamen Abfallbehälter auf einer privaten Grundstücksfläche nachgewiesen und das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch die Stadt nicht erschwert wird.

Sind aufgrund baurechtlicher Festsetzungen Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke vorgeschrieben, kann die Stadt von den betroffenen Grundstückseigentümern (Abfallgemeinschaft) die Benutzung der von ihr am dafür vorgesehenen Standplatz aufgestellten Abfallbehälter verlangen.

Die Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der Abfallbehälter bestimmt die Stadt nach Maßgabe des Abs. 2. Die Gebühren für gemeinsame Abfallbehälter in diesem Sinne ergeben sich aus § 17.

Für nicht dauerhaft genutzte Einrichtungen legt der EAD im Einzelfall die Einwohnergleichwerte aufgrund der tatsächlichen Nutzung fest. Diese Regelung gilt auch bei Gewerbetreibenden, für die Abs. 2 nicht angewandt werden kann.

- (4) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen bzw. das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Das Einfüllen von heißen Gegenständen, Flüssigkeiten, Schnee und Eis ist nicht gestattet. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt

werden. Ekelerregende Abfälle dürfen nur verpackt in die Restabfallbehälter eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter verpresst, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden; hiervon ausgenommen ist das Verdichten oder Verpressen mit nach Satz 8 genehmigten Anlagen, Maschinen oder Geräten. Der Einsatz von Verdichtungs-, Verpressungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen, Maschinen und Geräten an bzw. in Wechselbehältern für Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge ist hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung genehmigungspflichtig, unbeschadet des Erfordernisses nach anderen Rechtsvorschriften. Der Einsatz solcher Anlagen, Maschinen und Geräten an Umleerbehältern (80 bis 1.100 l) ist nicht gestattet.

Sofern Behältnisse derart verschmutzt sind, dass sie gereinigt werden müssen, die Reinigung aber nicht durch Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte vorgenommen wird, erhebt die Stadt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Abfallbehälter gesonderte Gebühren nach dieser Satzung.

- (5) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben. Die gefüllten Abfallbehälter für das Umleerverfahren dürfen die nachstehend genannten Maximalgewichte nicht überschreiten:

Behältergröße	Maximalgewicht
80 l, 120 l, 240 l	80 kg
660 l	250 kg
1.100 l	400 kg
2.500 l	1.200 kg
4.000 l	2.300 kg
5.000 l	2.300 kg

Abfallbehälter, die das Maximalgewicht gemäß Satz 1 überschreiten, gelten als nicht satzungsgemäß bereitgestellt. § 15 Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

- (6) Eine alternative Erfassung in Vollunterflursystemen ist in 5.000-l-Behältern möglich, wenn die Voraussetzungen hierfür satzungsgemäß auf dem anzuschließenden Grundstück geschaffen werden. Eine Erfassung in Voll- oder Halbunterflursystemen in 3.000-l und 4.000-l-Behältern ist nur möglich, sofern es die Standortbedingungen vor Ort erfordern. Die Entscheidung liegt bei der Stadt. Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, gilt ergänzend.

§ 14 Standplätze und Transportwege

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem von der Stadt genehmigten, gemeinsamen Antrag mehrerer Grundstückseigentümer bzw. den baurechtlichen Bestimmungen.
- (2) Standplätze für Restabfallbehälter sind mit einem festen Belag zu versehen und stets sauber zu halten und müssen ohne Hilfsmittel (z.B. Schlüssel, Aufzug) am Abholtag ab 6 Uhr frei zugänglich sein. Sie dürfen nicht weiter als 15 m von der Entladestelle bzw. von der nächsten mit Müllfahrzeugen befahrbaren Straße entfernt sein. Ansonsten ist der Besitzer verpflichtet, die Gefäße am Abholtag bis 06.00 Uhr in höchstens 15 m Entfernung ordnungsgemäß bereitzustellen. Bereitstellungsplätze für Abfallbehälter und Abfälle gemäß § 5 Abs. 2 c, 3b, 3c, 4, 5 müssen unmittelbar an einer öffentlichen mit Müllfahrzeugen befahrbaren Straße liegen.
- (3) In Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten, insbesondere wenn die Zu- und Abfahrt der Abfallsammelfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann die Stadt von dem Anschlusspflichtigen oder einem Beauftragten die Verbringung des Abfalls an einen grundstücksfernen Sammelplatz bestimmen.

Die Behälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen. Bereitstellungsplätze für Abfallbehälter in Voll- und Halbunterflursystemen müssen an Werktagen im Zeitraum von 06:00 bis 18:00 Uhr für das Müllfahrzeug zur Leerung anfahrbar sein.

- a) Im Falle einer Baustelle oder einer allgemeinen Straßensperrung, die die Anfahrt des Sammelfahrzeugs zum satzungsgemäßen Standplatz des Abfallgefäßes verhindert, ist der Abfallbesitzer bzw. -erzeuger verpflichtet, seine Abfallgefäße an die nächste für Müllfahrzeuge befahrbare öffentliche Straße zu transportieren und dort entsprechend den geltenden Bereitstellungsregeln aufzustellen. Die Stadt ist bemüht hierüber vorzeitig zu informieren und die entsprechenden Bereitstellungsplätze zu kommunizieren.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Zur Beleuchtung wird im Sinne des Klimaschutzes die Nutzung von Bewegungsmeldern empfohlen. Sie müssen ebenfalls eine Mindestbreite von 1,5 Metern aufweisen und befestigt (gut berollbar) und trittsicher sein (d. h. es dürfen keine Rasengittersteine oder Splitt/Schotter/Sand verwendet werden). Türen und Tore müssen mit Feststellrichtungen versehen sein, um den Transport nicht zu behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 Meter betragen. Abfallgefäße dürfen am Leerungstag nicht angekettet sein. Stufen sind im Standplatz- und Transportbereich jeglicher Abfallbehälter nicht zulässig. Bei vierrädrigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten auf dem Transportweg liegen, die eine Kantenhöhe von 3 cm überschreiten. Ein Gefälle bzw. eine Steigung über 3 % im Transportweg ist nicht zulässig. Frei zugänglich im Sinne dieser Satzung bedeutet auch, dass keinerlei Rangierarbeiten anderer Abfallgefäße erforderlich sind, um die zur Leerung vorgesehenen Behälter zu erreichen.
- (6) Die Nutzung von Unterflurbehältern gemäß § 13 Abs. 6 setzt voraus, dass eine durch Schwerlastkraftwagen nutzbare Verbindung des anzuschließenden Grundstückes zur öffentlichen Straße hergerichtet ist und ggf. die erforderlichen Erlaubnisse eingeholt worden sind, damit die benötigte Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems hergerichtet werden kann. Über Eignung eines Standplatzes stimmen sich Stadt und Grundstückseigentümer grundsätzlich ab. Die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt. Die Stadt erstellt die erforderliche Baugrube sowie den Betonschacht inklusive Sicherheitsplattform nach den systemseitigen Vorgaben in eigener Verantwortung. Ausführungsdetails werden zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer vereinbart. Die immobilen Bestandteile des Systems gehen nach dessen Herrichtung in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Sämtliche Haftungsfragen (Standortsicherheit, Bauabsicherung etc.) gehen im Anschluss ebenfalls an den Grundstückseigentümer über. Notwendige Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind vorzunehmen und auf Verlangen der Stadt zu belegen. Grundsätzlich ist die Funktionsfähigkeit des Standplatzes seitens des Grundstückseigentümers sicherzustellen. Die Ausführungsdetails sind in Anlage 2 geregelt.
- (7) Die Stadt Darmstadt richtet öffentliche Sammelplätze für die getrennte Erfassung von Altkleidern und Elektroschrott (Kleingeräte) ein. Diese Sammelplätze dienen ausschließlich der Entsorgung der dafür vorgesehenen Materialien in den bereitgestellten Containern.

- (8) Des Weiteren organisiert die Stadt Darmstadt in der Winterzeit öffentliche Sammelaktionen für Weihnachtsbäume. Die Termine und genauen Sammelorte werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (9) An allen öffentlichen Sammelplätzen und während der Weihnachtsbaumsammlungen ist die Sicherheit des Verkehrsraums und der Beschäftigten der Abfallentsorgung jederzeit zu gewährleisten. Das Material muss so bereitgestellt oder in die Container eingelegt werden, dass keine Gefährdung für Fußgänger, Radfahrer oder den fließenden Verkehr entsteht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Container nicht überfüllt werden und keine Gegenstände lose herumliegen, die umfallen oder wegrollen können.
- (10) Das Ablagern von Abfällen jeglicher Art neben oder außerhalb der dafür vorgesehenen Container an den öffentlichen Sammelplätzen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

§ 15 **Abfuhr**

- (1) Die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden durch die Stadt festgelegt und bekanntgegeben.
- (2) Mit dem Einfüllen der Abfälle in die Abfallgefäße und deren satzungsgemäßen Bereitstellung sowie der satzungsmäßigen Bereitstellung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikgeräte gehen diese in das Eigentum der Stadt über. Entsprechendes gilt für Abfälle gemäß § 5 Abs. 3 c).
- (3) Kann eine Abfalltonne aus Gründen, die der Abfallbesitzer zu vertreten hat, nicht geleert werden – beispielsweise aufgrund falscher Bereitstellung, Überfüllung, nicht satzungsgemäßer Abfälle im Behälter, zu hohem Gewicht, angeketteter Gefäße, fehlender Zugänglichkeit (insbesondere durch verstellte Wege oder benötigte Rangierarbeiten anderer Gefäße) oder bei Stufen im Transportbereich – erfolgt keine Nachleerung durch die Stadt Darmstadt. In diesen Fällen werden Beistellungen beim nächsten Leerungsintervall ausschließlich mit städtischen Abfallsäcken entsorgt. Der Abfallbesitzer bzw. Gebührenpflichtige ist selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht geleerten Abfälle verantwortlich. Eine gebührenpflichtige Nachleerung kann schriftlich beantragt werden und erfolgt nach den Gebühren gemäß § 17 Abs. 16.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 16 **Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 17 **Gebührensätze**

(1) Die Gebühren setzen sich bei den Behältergrößen bis 5.000 l aus einer gefäßbezogenen Grundgebühr zur Deckung von Teilen der Vorhaltekosten für die Abfallentsorgung und einer volumenbezogenen Leistungsgebühr zusammen, die sich nach Größe und Leerungshäufigkeit der bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Beseitigung (Restabfallbehälter) bemisst, abweichend hiervon bemisst sich für Unterflurbehälter die gewichtsbezogene Leistungsgebühr nach Leerungshäufigkeit und geleertem Gewicht.

(2) Die Jahresgebühr beträgt

für die einmalige wöchentliche Leerung

a)	eines 80-l-Behälters	
	Grundgebühr:	227,06 €
	Leistungsgebühr:	280,00 €
	Summe:	507,06 €
b)	eines 120-l-Behälters	
	Grundgebühr:	227,06 €
	Leistungsgebühr:	420,18 €
	Summe:	647,24 €
c)	eines 240-l-Behälters	
	Grundgebühr:	227,06 €
	Leistungsgebühr:	840,18 €
	Summe:	1.067,24 €
d)	eines 660-l-Großraumbehälters	

Grundgebühr:	1.200,20 €
Leistungsgebühr:	2.239,42 €
Summe:	3.439,62 €

- e) eines 1.100-l-Großraumbehälters

Grundgebühr:	1.200,20 €
Leistungsgebühr:	3.775,00 €
Summe:	4.975,20 €

für die 2-wöchentliche Leerung

- f) eines 80-l-Behälters

Grundgebühr:	190,37 €
Leistungsgebühr:	139,99 €
Summe:	330,36 €

- g) eines 120-l-Behälters

Grundgebühr:	190,37 €
Leistungsgebühr:	209,90 €
Summe:	400,27 €

- h) eines 240-l-Behälters

Grundgebühr:	190,37 €
Leistungsgebühr:	420,18 €
Summe:	610,55 €

für die 4-wöchentliche Leerung

- i) eines 80-l-Behälters

Grundgebühr:	154,05 €
Leistungsgebühr:	69,91 €
Summe:	223,96 €

Bei mehrmaliger wöchentlicher Leerung von Großraumbehältern bis 1.100 l beträgt die dafür zu entrichtende Gebühr je Leerung 1/52 der Jahresgebühr, bei 2-

wöchentlicher Leerung halbieren sich die Gebühren in § 17 Abs. 2 d) und e). Bei Bruchteilen wird kaufmännisch gerundet.

Bei zusätzlicher Leerung wegen Fehlbefüllung beträgt die dafür zu entrichtende Gebühr je Leerung 1/26 der Jahresgebühr, bei 2-wöchentlicher Leerung halbieren sich die Gebühren in § 17 Abs. 2 d) und e). Bei Bruchteilen wird kaufmännisch gerundet.

Die Jahresgebühren zu a) – i) ermäßigen sich um 25,80 €, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 vorliegen. Die Ermäßigung wird einmal für jedes angeschlossene Grundstück unabhängig von der Zahl der dort aufgestellten Abfallbehälter gewährt. Liegt die Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 im Jahr nur anteilig vor, wird die Ermäßigung entsprechend anteilig gewährt.

Die Jahresgebühren zu a) - i) sowie die Gebühren nach Abs. 7 und Abs. 8 haben die Gebührenschuldner gemäß § 18 Abs. 4 für die nach § 13 Abs. 3 zugeteilten Abfallbehälter anteilig zu tragen. Der Anteil errechnet sich nach dem Verhältnis, in dem die Anzahl der jeweiligen auf dem Grundstück lebenden Personen zu der Gesamtzahl aller Personen der Abfallgemeinschaft steht. Änderungen der Anteilsberechnung erfolgen aufgrund der schriftlichen Mitteilung eines Mitgliedes der Abfallgemeinschaft zu Beginn des auf die Mitteilung folgenden Quartals.

- (3) Für das Einsammeln, Befördern und Beseitigen der Abfälle zur Beseitigung werden ab der Behältergröße von 2.500 l bis zur Behältergröße von 40 cbm sowie bei der Bedarfsabfuhr (§ 5 Abs. 1 e) eine Servicegebühr und eine gewichtsbezogene Beseitigungsgebühr erhoben.

a) Die Servicegebühr beträgt pro Leerung beim:

Umleerverfahren:

2.500 l-Behälter	124,11 €
4.000 l-Behälter	126,36 €
5.000 l-Behälter	126,36 €

Einzeltransport:

4-cbm-Mulde	140,08 €
5-cbm-Mulde	140,08 €
7-cbm-Mulde	145,08 €
10-cbm-Mulde	148,33 €
8-cbm-Pressbehälter	211,48 €
10-cbm-Pressbehälter	221,46 €
8-cbm-Selbstpressbehälter	242,94 €

12-cbm-Selbstpressbehälter	256,17 €
20-cbm-Selbstpressbehälter	300,60 €
24-cbm-Container	191,01 €
34-cbm-Container	200,99 €
40-cbm-Container	203,49 €

Für die Bedarfsabfuhr beträgt die Servicegebühr für Anfahrt und Verladung bis zu einer Verladezeit von 10 Minuten 86,50 €.

- b) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung wird gem. Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gewichte zur Berechnung der Beseitigungsgebühren werden im Umleerverfahren sowie bei der Bedarfsabfuhr mittels eines geeichten Wiegesystems am Fahrzeug, beim Einzeltransport auf einer geeichten Straßenfahrzeugwaage ermittelt und durch Wiegeschein belegt. Dies gilt auch für die Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung nach § 5 Abs. 1 e).

Bei der Erhebung von Gewichten zur Berechnung von Beseitigungsgebühren wird, sofern die untere Eichgrenze der eingesetzten Fahrzeugwaage unterschritten wird, eine Pauschale wie folgt erhoben:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Erfassung im Umleerfahrzeug: | Ansatz von pauschal 30 kg |
| - Erfassung im Abroll- oder Absetzkipperfahrzeug: | Ansatz von pauschal 100 kg. |

- (4) Die Gebühr für einen amtlichen 70-l-Müllsack beträgt 4,40 €
- (5) Für das Annehmen, Befördern und Entsorgen von Sonderabfall-Kleinmengen werden, mit Ausnahme der Mengen aus Privathaushalten, Gebühren in Höhe von 6,60 €/kg erhoben.
- (6) Bei Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für Tonnen und Behälter bis 1.100 l erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 1,825-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/cbm) übersteigen.
- (7) Für die einmalige Reinigung von Behältern gemäß § 13 Abs. 5 und 6 erhebt die Stadt die nachstehend genannten Gebühren:

80-l-, 120-l-, 240-l-Behälter	:	20,00 € pro Behälter
660-l-, 1.100-l-Behälter	:	35,50 € pro Behälter

2,5- bis 12-cbm-Großraumbehälter :	71,50 € pro Behälter
20- bis 40-cbm-Großraumbehälter :	84,30 € pro Behälter
3.000-l-Unterflur-Behälter:	98,40 € pro Behälter
4.000-l-Unterflur-Behälter:	131,20 € pro Behälter
5.000-l-Unterflur-Behälter:	164,00 € pro Behälter

(8) Für die Annahme von Abfällen auf den Recyclingstationen der Stadt werden die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

(9) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann eine Abfallerfassung in Unterflursystemen für Rest-, Papierabfälle sowie Wertstoffgemische mit einem Fassungsvermögen von 5.000-l erfolgen. Eine Abfallerfassung in Voll- oder Halbunterflursystemen in 3.000-l und 4.000-l-Behältern ist möglich, sofern es die Standortbedingungen erfordern. Der Bedarf an einer Leerung wird über elektronische Überwachungssysteme (Füllstandssensor) ausgelöst, mindestens erfolgt die Leerung im 4-wöchentlichen Rhythmus jeweils folgend auf die zuletzt durchgeführte Leerung höchstens jedoch zwei Leerungen in der Woche.

(10) Abrechnungsgrundlage der Leistungsgebühr für Unterflurbehälter ist die Summe des geleerten Gewichts eines Kalenderjahres, welches sich aus der Anzahl der Leerungen und der Multiplikation des Abfallgewichts mit der Leistungsgebühr pro kg ergibt.

(11) Hat die Fahrzeugwaage nicht oder nicht richtig angezeigt, kann die Stadt das Gewicht schätzen. Das aufgrund der letzten drei vorangegangenen oder drei späteren Wiegungen des Gewichts festgestellte Abfallgewicht sowie die Daten aus den Füllstandssensoren sind Grundlage für die Schätzung des geleerten Abfallgewichts unter Berücksichtigung glaubhafter Angaben des Gebührenpflichtigen.

(12) Erfassung im Voll- oder Halbunterflursystem:

Die Jahresgebühr beträgt je 3.000-l-, 4.000-l-, 5.000 l Behälter:

Grundgebühr:	3.439,30 €
Leistungsgebühren pro Kilogramm:	0,33405 €

Bei zusätzlicher Leerung wegen Fehlbefüllung beträgt die dafür zu entrichtende Gebühr je Leerung 1/26 der Jahresgrundgebühr zuzüglich einer Leistungsgebühr des geleerten Gewichts.

(13) Der Gebührensatz für die Herrichtung des Unterflurstandplatzes beträgt je Unterflurbehälter:

Einmalige Aufstellungsgebühr: 8.218,32 € je Behälter

Leistungen der Stadt, die nicht bereits mit der einmaligen Aufstellungsgebühr abgegolten und gemäß § 1a) der Anlage 2 näher bezeichnet sind, werden nach den sonstigen Vorgaben von Anlage 2 abgerechnet.

(14) Für barrierefreie Zugänge an Behältern mit 80-l – 240-l-Volumen ist die Installation einer Einfüllhilfe mit Kippmechanismus möglich. Die Prüfung und Zulassung des Standplatzes erfolgt durch den EAD. Hierfür wird eine Installationsgebühr je Behälter von 245,00 € erhoben.

(15) Für eine einmalige Sonderleerung werden folgende Gebühren erhoben:

80-l-Behälter:	9,75 € pro Behälter
120-l-Behälter:	12,45 € pro Behälter
240-l-Behälter:	20,52 € pro Behälter
660-l-Behälter:	66,15 € pro Behälter
1.100-l-Behälter:	95,68 € pro Behälter

(16) Für eine einmalige Nachleerung werden folgende Gebühren erhoben:

80-l-, 120-l-, 240-l-Behälter:	71,72 € pro Behälter
660-l-, 1.100-l-Behälter:	100,10 € pro Behälter

§ 18

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschildner, Fälligkeit

(1) Bei den Behältergrößen von 80 l bis 1.100 l und Unterflursystemen ist das Kalenderjahr, bei Beginn der Abfallentsorgung während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum. Für die Gebühren gemäß § 17 Abs. 2 und 12 entsteht die Gebührenpflicht wie folgt:

Erfolgt die Aufstellung zwischen dem 1. bis 15. des Monats, ist der komplette Monat gebührenpflichtig. Ab Aufstellungsdatum 16. bis Ende des Monats beginnt die Gebührenpflicht zum 1. des Folgemonats. Wird das Abfallgefäß zwischen dem 1. und dem 15. des Monats abgeholt, endet die Gebührenpflicht zum Ende des Vormonats. Die

Gebührenpflicht besteht für den ganzen Monat, wenn das Abfallgefäß erst ab dem 16. des Monats abgeholt wird. Erfolgt der Wechsel im Grundstückseigentum oder sonstiger dinglicher Rechte an einem Grundstück zwischen dem 1. und dem 15. eines Monats, ist der komplette Monat gebührenpflichtig. Erfolgt der Wechsel vom 16. bis Ende des Monats, beginnt die Gebührenpflicht zum 1. des Folgemonats.

Fallen Abfälle unregelmäßig oder saisonbedingt auf anschlusspflichtigen Grundstücken (z.B. Kleingartenanlagen i.S.d. BKleingG, Erholungsgrundstücke, Freibäder) an, so beginnt und endet die Gebührenpflicht entsprechend der schriftlichen Mitteilung des Gebührenpflichtigen gemäß § 10 Abs. 2. Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Abfuhr vorübergehend aufgrund von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik unterbleibt.

- (2) Für die Gebühren gemäß § 17 Abs. 3 einschließlich der Bedarfsabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Leerungen erfolgt sind.
- (3) Im Falle des § 17 Abs. 4 entsteht die Gebühr mit der Aushändigung der Abfallsäcke, im Falle des § 17 Abs. 5 mit der Annahme der Abfälle und im Falle des § 17 Abs. 7 und 8 nach Durchführung der dort aufgeführten gebührenpflichtigen Maßnahmen.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte steht dem Grundstückseigentümer gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentums-gesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 10 Abs. 1 für rückständige Gebührenansprüche. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Satzes 2 auf dem Erbbaurecht.
- (5) Die Gebühren gemäß § 17 Abs. 2 werden am 15. der Monate Februar, Mai, August und November mit je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages fällig. Bei einer Nachveranlagung ist die Gebühr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
Die Gebühren gemäß § 17 Abs. 3 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Die Gebühren nach § 17 Abs. 4 werden mit der Aushändigung der Abfallsäcke fällig.
Die Gebühren gemäß § 17 Abs. 5, 7, 8, 12, 13, 14, 15 und 16 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Für Unterflurbehälter werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlung errechnet sich aus $\frac{1}{4}$ des letzten Jahresleerungsgewichts, vervielfacht mit der jeweils gültigen Leistungsgebühr, zuzüglich $\frac{1}{4}$ der Jahresgrundgebühr. Soweit ein Jahresleerungsgewicht des Vorjahres nicht bekannt ist, bestimmt sich die Vorauszahlung nach dem

Jahresdurchschnittsgewicht bei 13 Jahresleerungen, ggf. jahresanteilig. Die Vorauszahlung wird am 15. der Monate Februar, Mai, August und November fällig. Nach Abschluss eines Kalenderjahres werden die Abfallgebühren für Unterflurbehälter als Jahresgebühr durch schriftliche Bescheide festgesetzt.

§ 19

Veränderungen

- (1) Bei den Behältergrößen 80 l bis 1.100 l ist eine Veränderung der Zahl oder Größe sowie deren Leerungshäufigkeit nur zu Beginn eines Monats zulässig.
- (2) Bei den Behältergrößen 2,5 cbm bis 40 cbm ist eine Veränderung der Zahl oder Größe der Abfallgefäße sowie deren Leerungshäufigkeit jederzeit zulässig.
- (3) Schriftliche Änderungsanträge müssen spätestens einen Monat zuvor eingereicht werden.
- (4) Unterflursysteme sowie die barrierefreie Abfallerfassung sind vom § 19 Abs. 2 ausgenommen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten - Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 c) andere als die zugelassenen Abfälle in die hierfür jeweils bestimmten Sammelbehälter und Restabfallsäcke eingibt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 b) die öffentlichen Altpapierbehälter mit PPK aus anderen Herkunftsbereichen befüllt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 2a in oder neben den Wertstoffbehältern oder entgegen § 5 Abs. 6 in oder neben den Elektroaltgerätesammelcontainern Abfälle (z. B. Restabfall, Schadstoffe) ablagert,

- d) entgegen § 5 Abs. 3 c) oder Abs. 5 die dort genannten Abfälle früher als dort bestimmt am Straßenrand bereitstellt und für die nach § 5 Abs. 5 nicht abgeholt Abfälle nicht wieder auf das Grundstück zurückgestellt,
- e) entgegen § 5 Abs. 9 die dort genannten Abfälle zur Beseitigung nicht der Stadt andient,
- f) entgegen § 6 Abs. 1 Abfallbehälter nicht zu dem Zweck, für den sie bestimmt sind, verwendet oder gegen die Pflicht zur Getrennthaltung nach § 6 verstößt,
- g) entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle ohne städtische Zulassung einer Ausnahme oder ohne Beauftragung durch die Stadt entsorgt,
- h) entgegen § 10 Abs. 2 und/oder § 11 die erforderlichen Auskünfte zur Zuteilung der Abfallbehälter nicht, unvollständig oder falsch gegenüber der Stadt angibt.
- i) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Abfallbehälter überfüllt oder entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 den Deckel nicht geschlossen hält oder entgegen § 13 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 in Abfallbehälter einfüllt oder entgegen § 13 Abs. 4 Satz 6 Abfälle in Abfallbehältern verpresst, einstampft, einschlämmt, verdichtet oder in ihnen verbrennt,
- j) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 7 eine Genehmigung für den Einsatz von Verdichtungs-, Verpressungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen, Maschinen und Geräten nicht einholt,
- k) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 8 Anlagen, Maschinen und Geräten nach § 13 Abs. 4 Satz 7 an Umleerbehältern (80 l bis 1.100 Liter) einsetzt,
- l) entgegen § 15 Abs. 3 Abfälle nicht unverzüglich wegräumt, ordnungsgemäß beseitigt oder satzungsgemäß bereitstellt,
- m) entgegen § 5 Abs. 7 „Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ außerhalb der Öffnungszeiten bei der Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle der Stadt ablagert.
- n) entgegen § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
- o) entgegen § 5 Abs. 5 von der Abfuhr sperriger Abfälle ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,

- p) entgegen § 14 Abs. 4 nicht allen Benutzungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten die Abfallbehälter zugänglich macht,
 - q) entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 zur Einsammlung bereitgestellte, auch sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert
 - r) entgegen § 5 Abs. 2, 2a oder Abs. 3 die dort genannten Abfallbehälter früher als dort bestimmt am Straßenrand bereitstellt und diese nach erfolgter Leerung nicht wieder auf den dafür vorgesehenen Standplatz zurückstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchst. a, e, l und m können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € und die übrigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1000,00 € geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt vom 14.02.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2000, außer Kraft.

Darmstadt, 12. Mai 2000

Der Magistrat der Stadt Darmstadt
Dr. Hans-Jürgen Braun, Stadtrat

Gebühren pro Stück bzw. Anlieferung	je angefangene 100 l
--	-----------------------------

Bauschutt/Bodenaushub (unbelastet): Mauerreste, Betonaufbruch, Mörtel, Steine, Keramik, Porzellan, Waschbecken, Toilettenschüsseln, Lehm, Sand, Kies	4,50 €
Baumischabfälle: Gemisch aus z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Kunststoff- Folien, leere Kunststoff-Behälter, Eisenteile, Nägel, Schrauben, Rigips- Platten, Bauholz, Paletten, Verpackungsholz, Spanplatten, Laminat, Glasbausteine, Innentüren, Fenster mit Metall- oder Kunststoffrahmen	10,00 €
Mischkunststoffe: Gartenstühle, Regenfässer, Wäschekörbe, (Baby-) Badewanne, Plexiglas, Acrylglas, Kunststoff-Rohre, Stoßstangen, Kunststoff-Autoteile, Kunststoff- Fenster ohne Glas	6,00 €
Schrott/Metall: Eisenstangen, Metallgeländer, Fahrräder, Metalltöpfe, Fenstergitter	kostenfrei
Altholz unbeschichtet/ lackiert (A I-III)	3,00 €
Altholz A IV (mit schädlichen Verunreinigungen): Eisenbahnschwellen, Gartenzäune, Gartenhütten, Außentüren, Fensterrahmen, Holzmasten, angebrannte oder verkohlte Hölzer	5,00 €
Sperrmüll: Betten, Fahrräder, Gasherde, Kohleherde, Kohleöfen, Matratzen, Ölöfen (ohne Ölinhalt), sofern sie nicht Bestandteil einer Heizungsanlage sind, Regale, Schränke, Sessel, Sitzgarnituren, Stühle, Teppichböden (lose), Teppiche und Tische	6,00 €

Anlage 1 Abs. 3 b Abs. 8 über die	Grünabfall	Bis max. Kofferraum (300 – 400 l) kostenfrei, danach 2,00 € je angefangene 100 l	zu § 17 und § 17 Satzung
--	------------	--	---

**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung – AbfS)**

Beseitigungsgebühren für Behältergrößen 2.500 l bis 40 cbm (Abfall zur Beseitigung)	pro Tonne 316,51 €
Entgelte pro Stück bzw. Anlieferung	
Fenster/Türen mit A IV-Holz	pro Stück 5,00 €
Flachglas	pro Scheibe bis max. 1 m Kantenlänge 2,00 €, pro Scheibe > 1 m Kantenlänge 4,00 €
Altreifen ohne Felge	pro Stück 4,00 €
LKW-Altreifen ohne Felge	pro Stück 25,00 €
Altreifen mit Felge	pro Stück 7,50 €
LKW-Altreifen mit Felge	pro Stück 40,00 €
Elektroschrott: Kleingeräte (PC, Computer, Fax, Telefon, Unterhaltungselektronik, Küchengeräte), Monitore und Fernseher, Haushaltsgroßgeräte	kostenfrei für Privathaushalte Bildschirmgeräte gewerblich 10 €/Stück Vergütung Waschmaschine 1 €/Stück
Kühlschränke, Kühltruhen	kostenfrei für Privathaushalte
Sonstige Wertstoffe: Altkleider, LVP-Verpackungen, Altpapier, Pappe, Karton	kostenfrei
Dispersions-/Wandfarben	pro Gebinde bis 10 l 1,50 €

(nur im festen/eingedickten Zustand)	
Mineralwolle staubdicht verpackt	pro Gebinde à 70 l 3,00 €
Asbest staubdicht verpackt	0,40 €/Kilo, 7,00 €/m², 4,00 €/Blumenk.
Bitumen-/teerhaltige Abfälle	0,50 €/Kilo

Anlage 2

Technische Anschlussbedingungen für Abfall-Unterflursysteme in Bezug auf Lieferung und Inbetriebnahme auf Basis der Abfallsatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu §§ 14 Abs. 6 und 17 Abs. 13 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung – AbfS)

§ 1

Allgemeine Merkmale der einmaligen Aufstellgebühr je Unterflurbehälter

a) Die einmalige Aufstellgebühr gemäß § 17 Abs. 13 der Abfallsatzung der Stadt Darmstadt umfasst grundsätzlich die immobilen Systembestandteile inkl. Grubenerstellung und Überlassung des Betonfundaments. Dabei ist die Aufstellgebühr für einen Regelfall konzipiert, bei Abweichungen können zusätzliche Leistungen und Gebühren bzw. Kostenersätze anfallen.

Die Errichtung umfasst das Ausheben von Erdmaterial, das Abfahren und die Entsorgung des Aushubs bzw. nach Abstimmung die Zuführung zu einer anderweitigen Ablademöglichkeit auf dem Grund des Bauherrn (Wiedereinbau). Dabei werden Unterflurcontainer ohne Zwischenräume eingebaut. Der Regelfall der Aufstellung von Unterflurcontainern geht von einer (einzelnen) Anlieferung des Gesamtsystems sowie von einem so ebenen Gelände aus, dass keine Böschungen erstellt oder abgebaut werden.

Die Grubenerstellung beinhaltet die folgenden Leistungen bei einer Aufstellung von bis zu vier Unterflurbehältern:

Leistung	in einmaliger Aufstellungsgebühr enthalten
Verkehrssicherung je Leistungsort	
Baustelleneinrichtung je Standort in Block o. Reihenausführung ohne zwischenliegende Freifläche	
Baustellenräumung je Standort in Block o. Reihenausführung ohne zwischenliegende Freifläche	
Bauzaun-Gestellung in lfm. inkl. Demontage und Abzug	bis 40 lfm
Schrankenzaun-Gestellung in lfm. inkl. Demontage und Abzug	bis 40 lfm
Oberflächenaufbruch je m ² und 40 cm Stärke	bis 20 m ²
Aushub mechanisch aufnehmen (inkl. Entsorgen (Erdaushub Zuordnungswert TR Boden kleiner LAGA Z2))	bis 60 m ³
Erdarbeiten Aushub inkl. Maschineneinsatz bis 5m Tiefe, und 60 Grad Böschung (max. 45 Grad)	bis 60 m ³
Gleitschienenverbau liefern und einbauen	bis 65 m ²
Einbau eines Frostschutzes 0/45 (m ²) (bei technischer Notwendigkeit)	bis 25 m ²

Splittbett nach Qualität 2/8 liefern, einbauen und planieren	bis 25 m ²
Verfüllen des Arbeitsraums	bis 35 m ³
Personalgestellung Facharbeiter je Leistungsort	bis 20 Std.
Abdecken des Betonfundaments unter Verwendung einer LDPE-Folie	bis 20 m ²
Abdecken des Betonfundaments unter Verwendung eines Filtervlies	bis 45 m ²

b) Soweit eine Grubenerstellung nicht in Reihen oder Quadrat ohne Zwischenräume erfolgen kann oder soll oder soweit mehrere Aufstellorte (getrennt nach Fraktionen) auf einem Grundstück gewünscht oder erforderlich sind oder Böschungen abgetragen oder erstellt werden müssen, ist dies mit der Aufstellgebühr nicht abgegolten und erhebt die Stadt zusätzliche Gebühren bzw. Kostenersätze gemäß der nachfolgenden Auflistung:

Leistung	Gebühren je weitere/r lfm/Std./m ² /m ³ in EUR
Bauzaun-Gestellung in lfm. inkl. Demontage und Abzug ab 40 lfm.	26,18
Schrankenzaun-Gestellung in lfm. inkl. Demontage und Abzug ab 40 lfm.	19,64
Oberflächenaufbruch je m ² und bis 40 cm Stärke (inkl. Entsorgung) ab 20 m ²	76,52
Aushub mechanisch aufnehmen (inkl. Entsorgen (Erdaushub Zuordnungswert TR Boden kleiner LAGA Z2) ab 60 m ³	54,73
Erdarbeiten Aushub inkl. Maschineneinsatz bis 5m Tiefe, und 60 Grad Böschung (max. 45 Grad) ab 60 m ³	106,90
Gleitschienenverbau liefern und einbauen ab 65 m ²	107,29
Einbau eines Frostschatzes 0/45 (m ²) ab 25 m ²	30,47
Splittbett nach Qualität 2/8 liefern, einbauen und planieren ab 25 m ²	0,18
Verfüllen des Arbeitsraums ab 35 m ³	150,31
Personalgestellung Facharbeiter je Leistungsort ab 20 Std.	70,97
Abdecken des Betonfundaments unter Verwendung einer LDPE-Folie ab 20 m ²	2,83
Abdecken des Betonfundaments unter Verwendung eines Filtervlies ab 45 m ²	5,11

§ 2

Ausführungsrichtlinien zur Errichtung von Baugruben im Rahmen der satzungsgemäßen einmaligen Aufstellgebühr

Zur Erstellung der Baugrube durch den EAD muss die vorgesehene Fläche so beschaffen sein, dass mit Beginn der Arbeiten ein Graben und Ausheben des Erdreiches gemäß der Einbauanleitung des Systemherstellers erfolgen kann.

Das Einmessen von Flächen als auch die Darstellung der Flucht ist durch den Bauherrn im Rahmen geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.

Der Bodengrund muss hierbei so beschaffen sein, dass ein Aufnehmen und Abfahren mittels Radlader, Bagger, LKW unmittelbar nach Aushub möglich ist.

Das Erdreich ist hierbei in Bodenklasse (1-5 nach DIN 18300) als Voraussetzung einzustufen.

Die folgenden Tätigkeiten haben durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen:

- Tätigkeiten, welche den Zweck vorbereitender Maßnahmen erfüllen (Prüfung von Versorgungsleitungen im Boden, Bodengutachten, Kampfmittelfreigaben, Materialanalysen etc.)
- ergänzende bauliche Maßnahmen (Herstellungen von Unterfangungen etc.) zur Sicherstellung der Errichtung der Baugrube

§ 3

Umgang mit Störungen im Rahmen des Prozesses der Grubenerstellung

Werden im Zuge der Grubenerstellung durch den EAD Störungen im Erdreich (Versorgungsleitungen, felsiges Gestein nach Bodenklasse 6 und 7, Relikte aus Kriegsbeständen etc.) festgestellt, welche abweichend von der unter § 2 genannten Flächenbeschaffenheit einzustufen sind, sind diese vom Grundstückseigentümer in Eigenregie zu beseitigen.

§ 4

Oberflächenfertigstellung am UF-System

Nach Anlieferung und Einsetzen des Betonfundaments erfolgt eine sachgerechte Verfüllung mit wasserdurchlässigem Material bis ca. 10 cm unterhalb der Geländeoberkante (GOK) mit abschließender lagenweiser Verdichtung. Die eigentliche Anarbeitung des Oberflächenbelags und somit Fertigstellung dessen, hat durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.

§ 5

Baustellensicherung

Im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen erfolgt eine Absicherung der Baugrube durch Bauzaun o. ä. vor Anlieferung des Betonfundaments bzw. zwischen dem Zeitraum von Grubenerstellung zu Liefertermin Betonfundament durch den EAD.

§ 6

Inbetriebnahme

Die Nutzung der Behälter darf erst nach Fertigstellung der in § 4 aufgeführten Anforderungen und Inbetriebnahme durch den EAD erfolgen.

§ 7

Anlieferkriterien und Lieferzeitanzeige

Formal erfolgt die Anlieferung als Gesamtsystem, d. h. Betonfundament und Sammelbehälter mit Anbauteilen im Verbund an einem Liefertag. Eine separierte Anlieferung von Betonfundament und Sammelbehälter ist in Ausnahmefällen ausschließlich per gesondertem Antrag und auf Prüfung durch den EAD möglich. Bei Komponentenanlieferung des Betonfundaments ist im Fall von bauseitig erstellter Baugrube Personal zur Unterstützung bei Ausrichtungsarbeiten am Liefertag vorzuhalten. Die Lieferzeit wird nach Auftragseingang kommuniziert und kann in Einzelfällen und Marktlage abweichen.

Hierbei sind Liefervoraussetzungen (Zugänglichkeit und Geländegängigkeit sowie Boden-Tragfähigkeit etc.) durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen. Absicherungsmaßnahmen während der Karenzzeit zwischen der Fertigstellung im Rahmen der Ausführung und Errichtung der immobilen Bestandteile und der Lieferung der Sammelbehälter obliegen dem Grundstückseigentümer gemäß Haftungsübergang. Die Koordination der Anlieferung des in Besitz des EAD befindlichen Abfall-Sammelbehälters erfolgt darüber hinaus in gemeinsamer Abstimmung.

§ 8

Montagearbeiten am Unterflursystem

Die Ausrichtung der Sicherheitsebene am System obliegt dem EAD. Die Montage der Halbzylinder bzw. der Schließung erfolgt durch den EAD und kann in Absprache bauseitig durch fachkundiges Personal erfolgen. Die Fertigstellung des Systems im Rahmen der optischen Komponenten (Beklebung etc.) erfolgt durch den EAD.

§ 9 Allgemeines

Die letztendliche Entscheidungsbefugnis in Bezug auf sämtliche Regelungsgegenstände dieser Technischen Anschlussbedingungen obliegt der Stadt (dem EAD). Soweit ihm in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst und abgedeckt werden, sind diese auf dessen Anforderung hin in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.